

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung von HOCHDORF als anwendbar erklärt werden. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von HOCHDORF, dass HOCHDORF die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) abgeschlossen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von HOCHDORF ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Ist in diesen AGB nichts oder nichts anderes vereinbart, gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.

### 2. Preise

Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung - netto, ab Werk HOCHDORF, ohne Transportverpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge und ohne Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht, Transportverpackung, Versicherung, Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben und dergleichen gehen zulasten des Bestellers.

HOCHDORF behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsmässigen Erfüllung das Umtauschverhältnis einer allfällig vereinbarten Referenzwährung zum Schweizer Franken um mehr als 5% oder die Rohstoff- und Materialpreise sich um mehr als 5% ändern. In diesem Falle erfolgt die Preisanpassung entsprechend der Veränderung.

### 3. Zahlungskonditionen

Sofern keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart sind, ist der Kaufpreis spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung durch HOCHDORF mittels Überweisung auf ein von HOCHDORF bezeichnetes Konto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu zahlen. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% per annum zu entrichten. Bei Lieferungen ins Ausland kann HOCHDORF verlangen, dass die Zahlung des Kaufpreises durch ein unwiderrufliches Dokumenten Akkreditiv (Letter of Credit) einer erstklassigen Bank abgesichert wird.

### 4. Eigentumsvorbehalt

HOCHDORF bleibt Eigentümerin der gesamten gelieferten Waren, bis HOCHDORF Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HOCHDORF als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HOCHDORF Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von HOCHDORF zur Sicherung an HOCHDORF ab.

### 5. Lieferung

Die Lieferungen und Leistungen von HOCHDORF sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Besteller hat HOCHDORF spätestens mit der Anforderung zur Offert Stellung auf die Spezifikationen sowie die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheitsverhütung und den Schutz der Gesundheit im Bestimmungsland beziehen. Die Vereinbarungen von Lieferterminen oder -fristen bedürfen der Schriftform. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht von HOCHDORF. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzögerung erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben. Der Besteller kann Ersatz des Verzögerungsschadens nur verlangen, wenn HOCHDORF den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Die Verzugsfolgen gemäss Art. 190 OR sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die HOCHDORF trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind beispielsweise

Epidemien, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigprodukten, Naturereignisse

### 6. Herkunft von Materialien

Die Herkunft von Rohwaren und Verpackungsmaterialien wird von HOCHDORF gegenüber dem Besteller auf Verlangen spezifiziert. Sind die von HOCHDORF spezifizierten Hersteller bzw. Lieferanten von Rohwaren und Verpackungsmaterialien nicht lieferfähig, ist HOCHDORF berechtigt, die Rohwaren und Verpackungsmaterialien ohne Zustimmung des Bestellers bei anderen Herstellern bzw. Lieferanten zu beziehen.

### 7. Gewährleistung

Der Besteller hat die Lieferungen innerhalb von 20 Tagen ab Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu prüfen und HOCHDORF eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Liegt kein schriftlich vereinbarter Prüfplan vor, so hat der Besteller die gelieferte Ware umfassend auf Mängelfreiheit und Übereinstimmung mit zugesicherten Eigenschaften zu überprüfen. Die Übergabe eines Analysezertifikats durch HOCHDORF entbindet den Besteller nicht von seiner Untersuchungsobliegenheit. Mit der Mängelrüge ist HOCHDORF ein repräsentatives Muster der beanstandeten Ware zuzustellen. Mit der Mängelrüge erhält HOCHDORF das Recht, die beanstandete Ware durch eigene Mitarbeiter oder Experten nach Wahl von HOCHDORF überprüfen zu lassen. Die Gewährleistungsverpflichtung von HOCHDORF beschränkt sich auf Ersatzlieferung. Das Recht auf Wandelung oder Minderung wird ausdrücklich wegbedungen. Das Recht des Bestellers auf Ersatz von Schäden (mittelbare sowie unmittelbare), insbesondere für Imageverlust, Werbekosten Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn wird ebenfalls ausdrücklich wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verjährt mit dem Ablauf des auf der gelieferten Ware angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums. Gewährleistung und Haftung sind ausgeschlossen für Schäden, die nachweisbar infolge unsachgemässer Behandlung, unsachgemässen Einsatz oder unsachgemässe Lagerung entstanden sind.

### 8. Rücktrittsrecht

HOCHDORF ist zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert hat oder sich anders präsentiert, als es HOCHDORF dargestellt wurde. Das Rücktrittsrecht besteht insbesondere - aber nicht nur - dann, wenn über den Besteller oder eine mit diesem verbundene oder betroffene Person der Konkurs eröffnet, die Bilanz beim Richter deponiert, ein Gesuch um Nachlassstundung gestellt worden oder aber die Zahlungssicherheit nicht mehr gegeben ist.

### 9. Sicherheitsbestimmungen

Zur Verarbeitung beigestellter Materialien sind die einschlägigen Sicherheitsdaten vom Lieferanten beizustellen. In der weiteren Verarbeitung der angelieferten Materialien ist der Besteller verantwortlich für die Einhaltung der erforderlichen örtlichen Sicherheitsbestimmungen und die Unterweisung des Personals.

### 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Hochdorf/Schweiz. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hochdorf/Schweiz.**